

# ***Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)***

Der Gemeinschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. 02. 2005 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinschaftsausschuss erlassen:

## **I. ABSCHNITT GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS**

### **§ 1 Sitzungszwang**

(1) Der Gemeinschaftsausschuss tritt spätestens einen Monat nach erfolgter Kommunalwahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Gemeinschaftsausschussvorsitzenden.

(2) Der Gemeinschaftsausschuss beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen ist unzulässig.

## **II. ABSCHNITT SITZUNGEN DES GEMEINSCHAFTSAUSSCHUSSES**

### **§ 2 Einberufung, Einladung**

(1) Die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses werden vom Gemeinschaftsausschussvorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel aller Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende beruft den Gemeinschaftsausschuss ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen. Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende beteiligt den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes an der Vorbereitung der Sitzung.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll ein Bericht sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) beigefügt werden, aus dem auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge sollen als Entwürfe vollständig, oder soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beigefügt werden, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Ausschusses vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Gemeinschaftsausschussvorsitzenden nach Möglichkeit vor der Sitzung anzeigen. Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden zu unterrichten.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

### **§ 3 Änderung der Tagesordnung**

(1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses notwendig.

(2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden.

### **§ 4 Öffentlichkeit von Sitzungen**

(1) Alle Einwohner der Mitgliedsgemeinden haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses teilzunehmen.

(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

### **§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit**

Durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. In nichtöffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- d) Grundstücksangelegenheiten,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

### **§ 6 Sitzungsverlauf**

(1) Die Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Gemeinschaftsausschusses,
- d) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung,
- e) Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes über die Ausführung gefasster Beschlüsse,
- f) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen,
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- h) Anfragen und Anregungen,
- i) Schließung der Sitzung

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden

Einwohner der Mitgliedsgemeinden haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinschaftsausschuss zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## § 8

### Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Gemeinschaftsausschusses ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses über jede den Gemeinschaftsausschuss angehende Angelegenheit einzubringen.

(2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zur Niederschrift beim Protokollführer zu geben.

(3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats oder in der folgenden Sitzung geschehen.

## § 9

### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Gemeinschaftsausschussvorsitzenden bzw. des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes zu den Gegenständen der Tagesordnung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsausschussvorsitzende die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses, die gemäß § 85 i. V. m. § 31 GO LSA von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Gemeinschaftsausschussvorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied des Gemeinschaftsausschusses darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Gemeinschaftsausschussvorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat das Recht, im Gemeinschaftsausschuss zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses kann von dem Gemeinschaftsausschuss durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(6) Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Gemeinschaftsausschussvorsitzenden geschlossen.

## **§ 10 Sachanträge**

(1) Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeinschaftsausschussvorsitzenden einzureichen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt worden ist, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinschaftsausschusses aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

## **§ 11 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Verweisung an einen Ausschuss oder den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes,
- b) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- c) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- d) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) Rücknahme von Anträgen,
- f) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Gemeinschaftsausschuss vorab.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinschaftsausschusses „zur Geschäftsordnung“ durch Anheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

## § 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der Gemeinschaftsausschussvorsitzende abstimmen.
- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
  - c) weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) bis c) fällt.In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinschaftsausschusses angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

## § 13 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinschaftsausschusses mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.
- (3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
  - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
  - b) keinen Stimmabgabevermerk erhält,
  - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses zu erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

## § 14

### Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinschaftsausschusses ein entsprechender Beschluss von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Gemeinschaftsausschuss kann

- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Vorsitzenden zurückverweisen,
- c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern das Verfahren nach § 1 Abs. 4 S. 3 bis 6 nicht zur Anwendung kommt, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinschaftsausschusses an vorderer Stelle abzuwickeln.

## § 15

### Protokollführer

Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses bestellt auf Vorschlag des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes einen Beamten oder Angestellten des gemeinsamen Verwaltungsamtes zum Protokollführer.

## § 16

### Sitzungsniederschrift

(1) Über den Mindestinhalt gemäß § 85 i. V. m. § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen fehlender Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses,
- c) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig verlassen haben oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- h) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.

(3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gemeinschaftsausschusses zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Punkte ist im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu versenden.

(4) Erhebt ein Mitglied des Gemeinschaftsausschusses gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird - falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können - in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und ggf. über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinschaftsausschusses berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

### **§ 17**

#### **Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses**

(1) Der Gemeinschaftsausschuss kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.

(2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinschaftsausschusses bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvermeidbaren Aufwand abgelöst werden können.

### **§ 18**

#### **Ordnung in den Sitzungen**

(1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Gemeinschaftsausschussvorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Gemeinschaftsausschussvorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

(2) Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Gemeinschaftsausschusses den Gemeinschaftsausschussvorsitzenden durch Zuruf hinweisen.

(3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt worden ist, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(5) Einem Redner, dem das Wort gemäß Abs. 1 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

(6) Gemeinschaftsausschussmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden, oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift

Einspruch erheben; er ist zu begründen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

### **§ 19**

#### **Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern**

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Gemeinschaftsausschussvorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinschaftsausschusses im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Gemeinschaftsausschusses unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf anderen Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinschaftsausschuss einschließlich der Gründe hierfür mit.

### **III. ABSCHNITT**

#### **UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND PRESSE**

### **§ 20**

#### **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

(1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(2) Für die Unterrichtung ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig.

### **IV. ABSCHNITT**

#### **SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN**

### **§ 21**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses.

Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinschaftsausschuss mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 22**

#### **Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinschaftsausschusses widerspricht.

### **§ 23**

## **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 25. Februar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03. 12. 1998 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 24. 02. 2005

---

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses